

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 66	S0033/20	29.01.2020
zum/zur		
F0336/19 Fraktion GRÜNE/future Stadtrat Alexander Pott		
Bezeichnung		
Novelle StVO		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	25.02.2020	

Die in der Sitzung des Stadtrates am 05.12.2019 gestellten Fragen in der Anfrage F0336/19 möchte die Stadtverwaltung wie folgt beantworten.

1. *Wie ist der diesbezügliche Stand der Vorbereitung der Stadtverwaltung in Bezug auf die Umsetzung der geplanten Änderungen der StVO, insbesondere was die Möglichkeit betrifft, Übertretungen ggf. zu ahnden?*

Das Ordnungsamt wird entsprechende Halt- oder Parkverstöße intensiver kontrollieren. Die geplanten Erhöhungen der Verwarn- oder Bußgeldbeträge in der Novelle der StVO ändern auch die Einstufung von geringfügigen in erhebliche Verkehrsordnungswidrigkeiten.

2. *Gibt es dazu auch Abstimmungen mit der Polizei und wenn ja, wie sehen diese aus und was beinhalten sie?*

Dazu gab es am 10.01.2020 eine erste Abstimmung mit dem Polizeirevier. Im Ergebnis wird auch die Stadtwache die besagten Tatbestände berücksichtigen. Ein Schwerpunkt wird das Thema „Fahrrad und Parken auf dem Geh-/Radweg“ sein. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass in Sachsen-Anhalt kommunale Vollzugsbeamte/innen den fließenden Verkehr nicht anhalten dürfen, weshalb z. B. die Mindestabstände beim Überholen nur durch die Polizei überwacht werden können.

3. *Ist der Stadt Magdeburg dieser Gesetzentwurf bekannt und wenn ja, was tut die Stadt, um diesen neuen Anforderungen an Rad- und Fußwege gerecht zu werden?*

Ein solcher Gesetzesentwurf des ADFC ist der Landeshauptstadt Magdeburg nicht bekannt. Die Landeshauptstadt Magdeburg ist an durch den Gesetzgeber beschlossene Gesetze gebunden. Ein Entwurf des ADFC stellt keine neuen Anforderungen im Sinne eines Gesetzes dar.

4. *Was hält die Stadt von der konkreten Forderung des ADFC nach Tempo 30 innerorts und Tempo 70 auf Landstraßen als Regelgeschwindigkeit und dem Vorschlag, höhere Geschwindigkeiten nur ausnahmsweise und nur dort zuzulassen, wo sichere Radverkehrsanlagen vorhanden sind?*

Die Straßenverkehrs-Ordnung ist eine Rechtsverordnung, die vom Bundesrat der Bundesrepublik Deutschland erlassen wird. Die Straßenverkehrs-Ordnung besteht mit dieser Bezeichnung seit 1937. Mit ihr werden unter I. die Allgemeinen Verkehrsregeln, II. Zeichen und Verkehrseinrichtungen und III. Durchführungs-, Bußgeld- und Schlussvorschriften für alle Verkehrsteilnehmer verbindlich bestimmt. Diese Regeln gelten für alle Kraftfahrzeugführer, alle Fußgänger und auch alle Radfahrer auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. In der Frage 4 dieser Anfrage wird die Forderung des ADFC nach einer allgemeinen Herabsetzung der zulässigen

Höchstgeschwindigkeiten mit pauschalen Verkehrsunsicherheiten für den Radverkehr begründet. Diese Form der Begründung ist leider einseitig und pauschal.

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat bei der Umsetzung von Bundesrecht im übertragenen Wirkungskreis die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer sicherzustellen. Im Übrigen ist die Landeshauptstadt Magdeburg in dieser Zuständigkeit Teil der Exekutive.

Dr. Scheidemann